



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 2. Adulterina dicti privilegii interpretatio à braxatoribus prætensa
detegitur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

nung ganz ungleich aufgedeutet / und gleichsam zu einem Messer
gebrauchet werde / welches dem Lands-Fürsten selbst / dem
Thumb-Capitul / Prælaten / ganzen Geistlichen - und Ritter-
Stand / den Städten / und allen Stiffts-Untertanen an die Bür-
gel geschet / ihre libertät und Freyheit der Commerciën abgeschnit-
ten / und dem ganzen Stifft gleichsam der letzte Herzens-Stoß
in ihrem Aufkommen und Wohlergehen gegeben werde.

Das aber seine Meinung nie gewesen / die Eisen selbst zu-
schmieden / wodurch die libertät bestricket / der Stadt die Waffen
in die Hand zugeben / wodurch die Lands-Fürstl. Autorität seiner
Successoren bestritten / und erniedriget / sich und seine Successo-
res, Thumb-Herren / Prælaten / Ritter und Städte einer einzi-
gen Gilde zu unterwerffen / diese pro Dominis, sich und die seine
ge aber pro servis zu erkennen / oder / quod idem est, die Bra-
wer-Gilde pro prædio dominante, sein und des Thumb-Capitu-
l's Nempter / Clöster / Ritter-Sitze und Städte pro prædiis
servientibus zumachen / wie solches in den Vindicis

Pag. 54. in Princ.

Höchst-ärgerlich will behauptet werden; das auch in dieses Herrn
Bischoffen Macht nicht gestanden eine solche servitut seinen Succes-
soren und dem Stifft aufzubürden / wird ein jeder frey aussagen /
deme kein studium partium noch præoccupation den Verstand
verdunckelt / oder die Freyheit pro veritate zu reden benommen hat.
Solches aber ganz deutlich für Augen zustellen / muß man noth-
wendig die interpretation der Stadt præmittiren / und demnachst
sehen / ob selbige dergestalt passiren könne.

SECTIO II

Der Stadt und Braver-Gilde ungleiche Auflegung des Privilegii.

Es ist allhier die Frag nicht / ob die Stadt Vermög des
von Herrn Bischoffen Johann erhaltenen Privilegii in der
Stadt braven / und ihr Bier verkauffen / ja auch selbi-
ges den Untertanen des Stiffts überlassen könne? Dann
solches gibt man ihnen nach.

Es ist auch nicht in quæstione, ob die Beampte / Clöster /
und Geistliche gestatten müssen / das die Stiffts Untertanen in
die Stadt fahren / und daselbst Bier abhohlen / solches auch in den
Krügen und Births-Häusern / oder in ihrem eigenen Hauswe-
sen / auff Gastmahlen / Kindtauffen und Hochzeiten außschencken /
verstellen und trincken mögen? Dann hierin wird auch einem jeden
seyn freyer Will gestattet / und aller Zwang Vermög der Landt-
Tags Abscheide und Mandaten respectu der Stadt höchst verbot-
ten / und für sträfflich gehalten; Wiewohl man genugsahme und
rechtmässige Ursach hätte / solches deswegen zu verbietthen / weilien
die Stadt kein Bier noch Brewhan auß dem Stifft oder anderen

Städ-

Städten hinein zubringen / in dem Haus · Weesen zu trincken / oder
in den Krügen zu versellen erlauben will / zumahlen ex lege re-
torcionis nichts billiger / noch der Vernunft gemässer ist / dann
das der Stadt im Stifft verboten werde / was dieselbe den Stifft-
tischen Unterthanen in der Stadt verbietet / auch ohne das die be-
rühmte Juristen - Facultät zu Wittenberg apud

Zieglerum de jur. Majest. lib. 1. cap. 12. §. II.

In casu Privilegii, wodurch die Einlag und Verzapfung des
frembden Biers verboten wird / gar schön außführet / das dessen
ohngeachtet einem jeden / der sich in der Stadt auffhaltet / erlau-
bet seye / auff seinen Land - Güteren Bier zu braven / und zu sei-
ner Haus · Nothdurfft in die Stadt zu bringen folgenden Inhalts:

Quò facit responsum Wittenbergense an J. S. zu H. Mens. Octobr.
1659. haben des Herren Administratoris des Primats - und
Erg. Stiffts Magdeburg Fürstl. Urchl. am 14. Martii 1657.
an den Raht zu H. gnädigst referibiret / bey der Bürger-
schafft Erinnerung zu thun / das die Einlage und Verzap-
fung des frembden · und Dorff · Biers nachbleiben solte.
Es ist aber am 18. Aprilis darauff diese gnädigste Erklä-
rung erfolget / das einem oder dem anderen Bürger die
Einlegung frembden Biers / so er vor sich und die seinigen
selbst aufzutrincken gemeinet / nach Entrichtung der ge-
wöhnlichen Niederlage / nicht verboten seyn solle / und es
hat Christian Orientalis / Bürger und Pänner daseibst /
das auff seinem vor der Stadt zu Schlepzig gelegenen Bier-
Gute gebraven Bier / etliche Jahr hero / gegen Erlegung der
Niederlage / ohne einige des Rahts Verweigerung in der Stadt
zu seinem Tisch · Truncke einlegen lassen / welches ihm jetzt
ermeldter Raht verwehren will / nach mehrerem Inhalt
ewers Berichts. Wenn nun gleich in der obangezogenen gnä-
digsten Erklärung de dato den 18. April nur des frembden
und nicht des Dorff · Biers erwehnet worden / auch da sol-
ches Dorff · Bier / in die Stadt zu führen / erlaubet werden
solte / das eingebravene Bier nicht / wie sonst / abgeben
dürffte. Dennoch aber und dieweil in höchst · gedachter gnä-
digster Erklärung das Dorff · Bier nicht außgeschlossen /
sondern vielmehr unter den Nahmen des frembden Biers
begriffen wird / auch wenn es von den Bürgeren auff ih-
ren Güteren selbst gebraven / vor die Nuzungen derselben
zuhalten / und daher nicht vermuthlich ist / das der Lande-
Fürst seinen Unterthanen die Frucht · Nießung ihrer Güter
verwehren oder schmälern wollen / so erscheinet dannen-
hero so viel / das der Raht zu S. Christian Orientali sein Dorff-
Bier / so viel er und die seinigen austrincken mögen / in der
Stadt einzulegen / nicht verbieten könne / D. N. W.

So stehet auch ferner der Streit nicht darin / ob in Krafft des Pri-
vilegii kein frembdes Bier von ausländischen Debrttern ohne special
Erlaubnuß ins Stifft gebracht / und darin verruncken und außge-
schendet